

ten Ausschusses über das provisorische Steueraus schreiben in Berathung und Beschlußfassung zu nehmen. Es würde dem Directorium erwünscht sein, die Meinung der Kammer darüber zu vernehmen.

(Nach einer Pause.)

Genehmigen Sie, daß künftigen Donnerstag dieser Bericht auf die Tagesordnung gebracht werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir kommen nun zur

Tagesordnung,

und zwar zur Berathung des Berichts des ersten Ausschusses über den Antrag des Abg. Cuno, die Ausführung des Gesetzes wegen Umgestaltung der Untergerichte betreffend. Da der Antrag von mir selbst gestellt ist, so muß ich das Präsidium in die Hände des Herrn Vicepräsidenten D. Held niederlegen.

(Der Vicepräsident D. Held übernimmt das Präsidium.)

Vicepräsident D. Held: Ich ersuche den Herrn Berichtserstatter von Dieskau die Rednerbühne zu besteigen. Bevor ich aber demselben das Wort gebe, halte ich für nöthig, im Voraus zu bemerken, wie es wohl zweckmäßig sein dürfte, daß wegen des innern Zusammenhangs der einzelnen Anträge, die in dem Cuno'schen enthalten sind, der Bericht im Ganzen, ohne Sonderung, vorgetragen, und daß dann auch die Berathung über den Gegenstand im Ganzen gepflogen wird. Ich frage die Kammer, ob sie hiermit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Berichtserstatter Abg. v. Dieskau:

In der Sitzung der zweiten Kammer am 13. Februar 1850 beantragte der Abg. Cuno:

die zweite Kammer der Volksvertretung wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe

1) eine ungefähre, wenigstens annähernde Veranschlagung des Aufwandes für Herstellung und Erhaltung der im Gesetze vom 23. November 1848 angeordneten Collegial- und beziehentlich Einzelgerichte,

2) das verheißene Gesetz über Organisation der Verwaltungsbehörden nebst einem gleichen ungefähren Kostenanschlage

baldigst vorlege, inzwischen aber und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, sistire.

Dieser schriftlich überreichte Antrag wurde nach erfolgter Motivirung und nach Ablehnung der Dringlichkeitsfrage durch Beschluß der Kammer in der Sitzung am 18. Februar 1850 an den ersten Ausschuss zur Begutachtung und Berichtserstattung überwiesen.

Der Ausschuss sucht dem ihm gewordenen Auftrage nach vorheriger Bernehmung mit den Ministern der Justiz und des Innern, als Regierungscommissarien, und mit dem Antragsteller in Folgendem nachzukommen:

In seiner Gesamtheit betrachtet, ist der Antrag nicht gegen das Bestehen und die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, an sich gerichtet; er bezweckt vielmehr, erwägt man, daß die Modalität der Ausführung eines Gesetzes mit dem Kostenpunkte im genauesten Zusammenhange steht, der Volksvertretung nicht nur Einsicht in die Anschläge über den Kostenaufwand, welchen die Ausführung des Gesetzes verursachen wird, sondern auch die Möglichkeit der Ausübung des ihr zustehenden Rechtes zu gewähren, jene Anschläge zu prüfen, mit den Organisationsplänen zu vergleichen und entweder zu genehmigen oder in einzelnen Positionen abzulehnen, inzwischen aber den Gang der Ausführung insoweit zu stetigen, daß daraus vor der Genehmigung der Anschläge für den Staat keine Verbindlichkeiten entstehen.

In seinen einzelnen Abschnitten beleuchtet, stellt der Antrag in dem

ersten Theile

das Verlangen als Gegenstand der Begutachtung hin,

daß die Staatsregierung eine ohngefähre, wenigstens annähernde Veranschlagung des Aufwandes für Herstellung und Erhaltung der in dem Gesetze vom 23. November 1848 angeordneten Collegial- und Einzelgerichte den Kammern baldigst vorlege.

Enthält nun dieser Theil des Antrags zugleich das Gesuch um gleichzeitige Vorlegung des Plans der Organisation sowie des Etats der Erhaltung der künftigen Untergerichte als Bedingung der Möglichkeit, die Prüfung der Anschläge überhaupt vornehmen zu können; so findet dagegen die Berechtigung der Kammern, die Vorlegung der Anschläge und daher auch die Einsicht in den Organisationsplan und in den Etat von der Staatsregierung zu fordern, ihre Begründung in §§. 97, 98, 99, 100 der Verfassungsurkunde; es ist auch diese Befugniß nicht nur von dem frühern Justizminister D. Braun bei Berathung über jenes Gesetz insofern, als derselbe den Kammern des außerordentlichen Landtags des Jahres 1848 die Vorlegung des Organisationsplans zur Kenntnißnahme zugesichert, sondern auch von dem jetzigen Minister der Justiz dadurch, daß derselbe als Regierungscommissar gegen den Ausschuss eine gleiche Zusage ausgesprochen hat, beachtet worden.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, jene Berechtigung auszuüben, bedarf um so weniger einer nähern Begründung, als sich nicht verkennen läßt, daß die Ausführung des Gesetzes ebensowohl eine kostspieligere sein, als sich auf einen mindern Aufwand beschränken und daß auf Vermeidung der Erstern die Volksvertretung durch den Gebrauch ihres Rechtes, die Anschläge zu prüfen und zu genehmigen, einen wesentlichen Einfluß äußern kann.

Das Verlangen endlich, die Vorlegung der Anschläge und Unterlagen beschleunigt und gesondert von dem Budget auch unerwartet der Berichtserstattung und Berathung über Letzteres, für sich bestehend, bewirkt zu sehen, wird durch die von der Staatsregierung selbst anerkannte Dringlichkeit der Ausführung des Gesetzes hinreichend gerechtfertigt.

Der Ausschuss findet sich daher veranlaßt, der Kammer anzurathen:

den ersten Theil des Antrags zu dem ihrigen zu machen, überdies aber die Staatsregierung noch zu ersuchen, daß ihr, um die Prüfung der Anschläge